

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0006/08-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	27.10.2008
Kreisausschuss	01.12.2008
Kreistag	15.12.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 18.11.2008

Giesecke

Sachverhalt:

Am 28. September 2008 ist die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die wesentliche Änderungen im Bereich des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts enthält, in Kraft getreten. Aus dieser neuen Rechtslage ergibt sich ein Anpassungsbedarf für die Geschäftsordnung des Kreistages, für die das Gesetz keine ausdrückliche Fristbestimmung enthält.

Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung wurde konsequent darauf verzichtet, Regelungen, die in der BbgKVerf sowie der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming enthalten sind, zu wiederholen. Des Weiteren wurde versucht, bewährte Regelungen der Geschäftsordnung beizubehalten, jedoch neu zu strukturieren.

Folgende grundlegende neue Regelungen bzw. Veränderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sind im vorliegenden Entwurf enthalten:

- Neu aufgenommen wurde die im § 34 Abs 4 BbgKVerf formulierte Pflicht zur Regelung der vereinfachten Einberufung des Kreistages unter verkürzter Ladungsfrist. Damit wird für den Hauptverwaltungsbeamten gleichzeitig ein Maßstab hinsichtlich der Zulässigkeit einer künftig zu treffenden Eilentscheidung gesetzt.
- Aufgenommen wurde die gesetzliche Regelung des § 43 Abs. 5 BbgKVerf mit der Erweiterung, dass die Benennung der Ausschussvorsitzenden gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich erfolgen muss. Die Geschäftsordnung könnte insgesamt auch ein abweichendes Verfahren für die Verteilung der Ausschussvorsitze festlegen.
- Die bisherige Regelung im § 13 GO für die Zeitspanne zur Prüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages steht der neuen gesetzlichen Regelung in § 14 Abs. 6 BbgKVerf entgegen und wurde gestrichen.
- Die bisher im § 14 der GO getroffenen Regelungen zur Einwohnerfragestunde sind nunmehr gemäß § 13 BbgKVerf in der Hauptsatzung zu treffen.
- Regelungen zum Bürgerbehren/Bürgerentscheid (bisher § 16 GO) sind nunmehr, wenn gewollt, gemäß § 15 Abs. 6 BbgKVerf in der Hauptsatzung zu treffen.
- Die Differenzierung zwischen Großen Anfragen und Kleinen Anfragen wurde aufgegeben, da sie nicht praxisrelevant war. Nunmehr ist das Fragerecht der Kreistagsabgeordneten gemäß § 30 Abs. 3 BbgKVerf mit „Anfragen“ bezeichnet.
- Die bisherigen Regelungen im § 25 GO zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages wurden gestrichen, da sie Gesetzestext der Landkreisordnung wiedergaben oder dem Gesetzestext widersprachen.
- Der Passus zur geheimen Abstimmung (bisher § 34 Abs. 1 GO) wurde gestrichen, da diese Form der Abstimmung gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.
- Gemäß § 42 Abs. 2 BbgKVerf sind nunmehr Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift zulässig, sodass der Passus, dass alle Mitglieder zustimmen müssen (bisher § 37 Abs. 2 GO), gestrichen wurde.